



GEMEINDE  
**NIEDERWENINGEN**  
[www.niederweningen.ch](http://www.niederweningen.ch)

# **Elternbeitragsreglement (EBR)**

SR 410.11

vom 25. Juli 2022

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Anwendungsbereich	3
II. Beitragssystem	3
Art. 3 Berechtigte Eltern	3
Art. 4 Massgebendes Gesamteinkommen	4
Art. 5 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten	4
Art. 6 Abzüge	4
Art. 7 Massgebender Betrag	4
Art. 8 Unterstützungsbeitragsgrundsätze	5
Art. 9 Einstufungssatz	5
Art. 10 Eltern und Leistungsbeitrag	5
Art. 11 Unterstützungsberechnung	5
III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung	6
Art. 12 Betreuungsvereinbarung	6
Art. 13 Unterstützungsvereinbarung	6
Art. 14 Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages	7
Art. 15 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben	7
Art. 16 Nebenauslagen	7
Art. 17 Härtefälle	7
IV. Besondere Bestimmungen	8
Art. 18 Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Niederweningen	8
Art. 19 Rechtsmittel	8
Art. 20 Inkrafttreten	8
Änderungstabelle	8
Begriffsglossar	9
Berechnungsbeispiel 1	10
Berechnungsbeispiel 2	11

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 8 der KITA-Verordnung folgendes Reglement

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Bemessung der Unterstützungsbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Betreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a. Der Tarif für die individuellen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote gemäss Art.18 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).
- b. Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Eltern und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c. Die individuelle Bemessung des Unterstützungsbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

### **Art. 2 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Elternbeitragsreglement wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Niederweningen subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Niederweningener Eltern in familienergänzenden Betreuungsangeboten für in Niederweningen wohnhafte Vorschulkinder in der Schweiz angewendet (Kinderkrippen und Betreuung in Tagesfamilien).

<sup>2</sup> Dieses Elternbeitragsreglement wird zusätzlich auch bei Schulkindern bis zum Alter von 12 Jahren angewandt, die familienergänzend durch Tagesfamilien betreut werden.

<sup>3</sup> Eltern mit Kindern, die einen Anspruch geltend machen wollen, müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

<sup>4</sup> Eltern mit Kindern, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Niederweningen mitfinanziert werden. Die Soziale Indikation wird durch das kommunale Sozialamt festgestellt.

## **II. Beitragssystem**

### **Art. 3 Berechtigte Eltern**

<sup>1</sup> Berechtigt sind

- a. in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- b. im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinats) oder
- c. Elternteile, die im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben oder
- d. geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

#### **Art. 4 Massgebendes Gesamteinkommen**

<sup>1</sup> Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich

- a. 10 % des CHF 77'000 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens gemäss neuester Steuerveranlagung,
- b. der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge, 16.1 Steuererklärung),
- c. die Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge (6.2 Steuererklärung).

<sup>2</sup> Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinats) lebt, sind anzurechnen.

<sup>3</sup> Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.

#### **Art. 5 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten**

<sup>1</sup> Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

<sup>2</sup> Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

<sup>3</sup> Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

#### **Art. 6 Abzüge**

<sup>1</sup> Vom massgebenden Gesamteinkommen werden kumulativ abgezogen:

- a. Allgemeiner Abzug von CHF 10'000
- b. Abzug von CHF 7'000 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde
- c. Abzug von CHF 3'000 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht.
- d. Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche überwiegend die Lebenshaltungskosten- und Ausbildungskosten umfasst.

#### **Art. 7 Massgebender Betrag**

<sup>1</sup> Das massgebende Gesamteinkommen reduziert um die Abzüge gemäss Art. 6 ergibt den massgebenden Betrag für die Berechnung des Leistungsbeitrags der Eltern.

## **Art. 8 Unterstützungsbeitragsgrundsätze**

<sup>1</sup> Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.

<sup>2</sup> Die Eltern erhalten Unterstützungsbeiträge bis zum in Art. 11 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.

<sup>3</sup> Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monate) werden aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität, die in Art. 11 festgelegten maximalen Unterstützungsbeiträge höher angesetzt.

<sup>4</sup> Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber oder weiterer Dritter ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

## **Art. 9 Einstufungssatz**

<sup>1</sup> Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft und ins Verhältnis gesetzt zum Betreuungsmodul „Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen“ (Einstufungssatz). Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem minimalen oder maximalen Elternbeitrag des Moduls „Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen“ ergibt den effektiven minimalen und maximalen Elternbeitrag pro Modul.

## **Art. 10 Eltern und Leistungsbeitrag**

<sup>1</sup> Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem minimalen Elternbeitrag und einem Leistungsbeitrag, multipliziert mit dem Einstufungssatz.

<sup>2</sup> Der minimale Elternbeitrag pro Kind für einen Betreuungstag in einer Kindertagesstätte wird bei CHF 19.00 festgelegt.

<sup>3</sup> Der maximale Elternbeitrag „Ganztagesbetreuung“ entspricht dem Referenzwert gemäss Art. 6 der KITA-Verordnung und wird in Art.11 des Elternbeitragsreglements festgelegt. Bei Kleinstkindern, die gemäss kantonalen Rechtsgrundlagen betreuungsintensiver sind, wird der Referenzwert auf das 1.2-fache erhöht.

<sup>4</sup> Der Leistungsbeitrag wird bei 1.05 ‰ des massgebenden Betrages gemäss Art. 7 festgelegt.

## **Art. 11 Unterstützungsberechnung**

<sup>1</sup> Der Unterstützungsbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Maximaler Elternbeitrag des Moduls (höchstens)} \\ & - \text{minimaler Elternbeitrag} \\ & - \text{Leistungsbeitrag} \\ & \text{Ergebnis} \\ & \times \text{ Einstufungssatz des Moduls } \\ & = \text{kommunaler Unterstützungsbeitrag} \end{aligned}$$

Betreuungsmodule	Einstufungs- satz	Elternbeitrag in CHF Modellrechnung		Unterstütz- ungsbeitrag
		Minimal	Maximal	Maximal
<b>Kinderkrippen</b>	<b>Prozent</b>			
<b>Kinder ab 18. Monate bis Kinderkrippen</b>				
Ganztagesbetreuung	100 %	19.00 (=x)	110.00 (=y)*	91.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70 %	13.30 (70 % von x)	77.00* (70 % von y)	63.70
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50 %	9.50 (50 % von x)	55.00* (50 % von y)	45.50
<b>Kinder bis 18. Monate *</b>				
Ganztagesbetreuung	110 %	20.90	121.00	111.10 (VK** = 132.00)
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	77 %	14.63	84.70	77.77 (VK = 92.40)
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	55 %	10.45	60.50	55.55 (VK = 66.00)
<b>Betreuung bei Tagesfamilien</b>				
1 Betreuungsstunde (nur Betreuung)	10 %	1.90	11.00	9.10

\* = Kinder bis 18 Monate gelten als betreuungsintensiv und sind gemäss Art. 10 Abs. 3 mit dem Faktor 1.2 gewichtet. Die Vollkosten liegen demnach bei CHF 132.00 (CHF 110.00 x 1.2). Die höheren Kosten werden zwischen Eltern und Gemeinde hälftig geteilt.

\*\* VK = Vollkosten

### III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung

#### Art. 12 Betreuungsvereinbarung

<sup>1</sup> Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

<sup>2</sup> Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.

#### Art. 13 Unterstützungsvereinbarung

<sup>1</sup> Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung mit der Gemeinde verpflichten sich die Eltern, die Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

<sup>2</sup> Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinden.

<sup>3</sup> Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss Art. 2 erbringen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule pro Monat detailliert ausgewiesen sein. Ist die Belegung auf der Basis der wöchentlichen Betreuung ausgewiesen, wird die wöchentliche Betreuung mit dem Faktor 4.2 auf den Monat hochgerechnet.

<sup>4</sup> Die Frist zur Einreichung des Gesuchs um einen Unterstützungsbeitrag ist spätestens 3 Monate nach erfolgter Betreuung zu stellen. Eltern, die diese Frist verpassen, haben keinen Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag.

<sup>5</sup> Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

<sup>6</sup> Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden. Ansonsten verirken sie das Recht auf rückwirkende Erhöhung des Unterstützungsbeitrags.

#### **Art. 14 Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages**

<sup>1</sup> Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt in der Regel

- a. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses und/oder der Familienverhältnisse,
- b. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres.

<sup>2</sup> Ändert sich das massgebende Gesamteinkommen gemäss Art. 4 dauernd um mehr als CHF 10'000 sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen. Unterbleibt eine Meldung wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung. Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Anpassung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates seit der Meldung.

#### **Art. 15 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben**

<sup>1</sup> Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages benötigt werden, nicht beigebracht, so entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.

<sup>2</sup> Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

#### **Art. 16 Nebenauslagen**

<sup>1</sup> Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

<sup>2</sup> Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungs-ort auf.

<sup>3</sup> Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die allfällige Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

#### **Art. 17 Härtefälle**

<sup>1</sup> Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde Unterstützungsbeiträge erhöhen, sofern ein Härtefall vorliegt.

## IV. Besondere Bestimmungen

### Art. 18 Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Niederweningen

<sup>1</sup> Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Niederweningen (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge der Gemeinde. Ausgenommen davon sind Eltern mit Wohnsitz in Gemeinden, die mit der Gemeinde Niederweningen eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.

### Art. 19 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

### Art. 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. August 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat am 25. Juli 2022 festgesetzt.

Vom Gemeinderat per 1. August 2022 in Kraft gesetzt.

Niederweningen, 25. Juli 2022

**GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN**

  
Mark Staub  
Gemeindepräsident

  
Simon Knecht  
Gemeindeschreiber

### Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
25.07.2022	01.08.2022	Erlass	Erstfassung

## Begriffsglossar

Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (=Betreuungsmodule) wie bspw. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen.
Massgebendes Gesamteinkommen	Einkommens- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Konkret: steuerbares Einkommen + 10 % des steuerbaren Vermögens + Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung + Liegenschaftsabzüge über Pauschalabzug.
Massgebender Betrag	Massgebendes Gesamteinkommen reduziert um die zulässigen Abzüge gemäss Art. 6 des Elternbeitragsreglements. Der massgebende Betrag ist die Ausgangsgrösse, um den Leistungsbeitrag der Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodul zu berechnen.
Einstufungssatz	Jedes mögliche Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz festgelegt. Der Einstufungssatz widerspiegelt das Verhältnis des entsprechenden Moduls zum teuersten Modul (Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen = 100 %).
Abschöpfungsgrad	Der Abschöpfungsgrad sagt aus welcher Promillewert vom massgebenden Betrag genommen wird und in den Elternbeitrag einfliesst. Dies ergibt den Leistungsbeitrag.
Leistungsbeitrag	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Leistungsbeitrages genommen. Der Gemeinderat hat die Abschöpfung auf 1.05 ‰ festgelegt. Bei einem massgebenden Betrag von CHF 50'000 beträgt der Leistungsbeitrag CHF 52.50 (CHF 1.05 pro CHF 1'000).
Maximaler Elternbeitrag	Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen.
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag plus dem Leistungsbeitrag.
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilienorganisation in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Normbeiträge	Der Normbeitrag ist in der Regel gleichzusetzen mit dem Referenzwert.
Referenzwert	Um den Unterstützungsbeitrag der Gemeinde zu ermitteln, ist es notwendig, pro Betreuungsmodul einen Referenzwert festzulegen. Der Referenzwert abzüglich dem Elternbeitrag ergibt den Unterstützungsbeitrag.

## Berechnungsbeispiel 1

Familie Müller-Kucera		EBR Artikel	EIGENE SITUATION
Elternteile		2	
unterstützungspflichtige Kinder		2	
steuerbares Einkommen	Art. 4	50'000	
steuerbares Vermögen*, davon 10 %	Art. 4	0	
Einkauf 2. Säule	Art. 4	0	
Liegenschaftsabzüge minus Pauschale	Art. 4	0	

### Betreuungsumfang (Kind ist älter als 18 Monate)

1 Kind wird pro Woche 1 ganzer Tag + 2 Halbe Tage mit Mittagessen in Kinderkrippe betreut

Betreuungsumfang pro Monat (Wochenbetreuung x 4.2)	Art. 14 Abs. 3	4.2 ganze Tage	
---	-------------------	----------------	--

### Berechnung massgebender Betrag (Leistungsbeitrag)

Massgebendes Gesamteinkommen	Art. 4	50'000	
zulässige Abzüge	Art. 6	30'000	
Basisabzug	10'000	10'000	
Abzug pro Elternteil	7'000	14'000	
Abzug pro Kind	3'000	6'000	
massgebender Betrag	Art. 7	20'000	(50'000-30'000)
Abschöpfungsgrad	Art. 10 Abs. 4	1.05 ‰	
Leistungsbeitrag	Art. 10 Abs. 4	19.00	(20'000 x 1.05 ‰)

### Ermittlung Unterstützungsbeitrag

Rechnungsbetrag der Kita		462.00	
maximaler Elternbeitrag pro Monat	Art. 11	462.00	4.2 x 110
minimaler Elternbeitrag pro Monat	Art. 11	-79.80	4.2 * 19*-1
Leistungsbeitrag	Art. 10 Abs. 4	-88.20	4.2 * 21 * -1
Einstufung des Moduls	Art. 11	100 %	
<b>Unterstützungsbeitrag**</b>	<b>Art. 11</b>	<b>294.00</b>	

\* = Berechnung steuerbares Vermögen:

Gemäss Steuergesetz können die Steuerpflichtigen pro Elternteil einen Freibetrag von CHF 77'000 abziehen.

\*\* = Der Unterstützungsbeitrag gilt, wenn die Rechnung der Kita mindestens CHF 462 beträgt. Ist die Rechnung der Kita tiefer als CHF 462 wird der Unterstützungsbeitrag entsprechend gekürzt.

## Berechnungsbeispiel 2

Familie Müller-Kucera		EBR Artikel		EIGENE SITUATION
Elternteile			2	
unterstützungspflichtige Kinder			2	
steuerbares Einkommen	Art. 4		50'000	
steuerbares Vermögen*, davon 10 %	Art. 4		0	
Einkauf 2. Säule	Art. 4		0	
Liegenschaftsabzüge minus Pauschale	Art. 4		0	

### Betreuungsumfang (Kind ist älter als 18 Monate)

1 Kind wird pro Woche 1 ganzer Tag + 2 Halbe Tage mit Mittagessen in Kinderkrippe betreut

Betreuungsumfang pro Monat	GT	4	ganze Tage	
Betreuungsumfang pro Monat	HT m/ME	8	halbe Tage mit ME	
<b>Betreuungsumfang pro Monat Total</b>		<b>9.6</b>	14 x 1 + 8 x 0.7	

### Berechnung massgebender Betrag (Leistungsbeitrag)

Massgebendes Gesamteinkommen	Art. 4	50'000		
zulässige Abzüge	Art. 6	30'000		
Basisabzug	10'000	10'000		
Abzug pro Elternteil	7'000	14'000		
Abzug pro Kind	3'000	6'000		
massgebender Betrag	Art. 7	20'000	(50'000-30'000)	
Abschöpfungsgrad	Art. 10 Abs. 4	1.05 ‰		
Leistungsbeitrag	Art. 10 Abs. 4	19.00	(20'000 x 1.05 ‰)	

### Ermittlung Unterstützungsbeitrag

Rechnungsbetrag der Kita		1'056.00		
maximaler Elternbeitrag pro Monat	Art. 11	1'056.00	9.6 x 110	
minimaler Elternbeitrag pro Monat	Art. 11	-200.60	9.6 * 19* -1	
Leistungsbeitrag	Art. 10 Abs. 4	-182.40	9.6 * 21 * -1	
Einstufung des Moduls	Art. 11	100 %		
<b>Unterstützungsbeitrag**</b>	<b>Art. 11</b>	<b>672.00</b>		

\* = Berechnung steuerbares Vermögen:

Gemäss Steuergesetz können die Steuerpflichtigen pro Elternteil einen Freibetrag von CHF 77'000 abziehen.

\*\* = Der Unterstützungsbeitrag gilt, wenn die Rechnung der Kita mindestens CHF 1'056 beträgt. Ist die Rechnung der Kita tiefer als CHF 1'056 wird der Unterstützungsbeitrag entsprechend gekürzt.